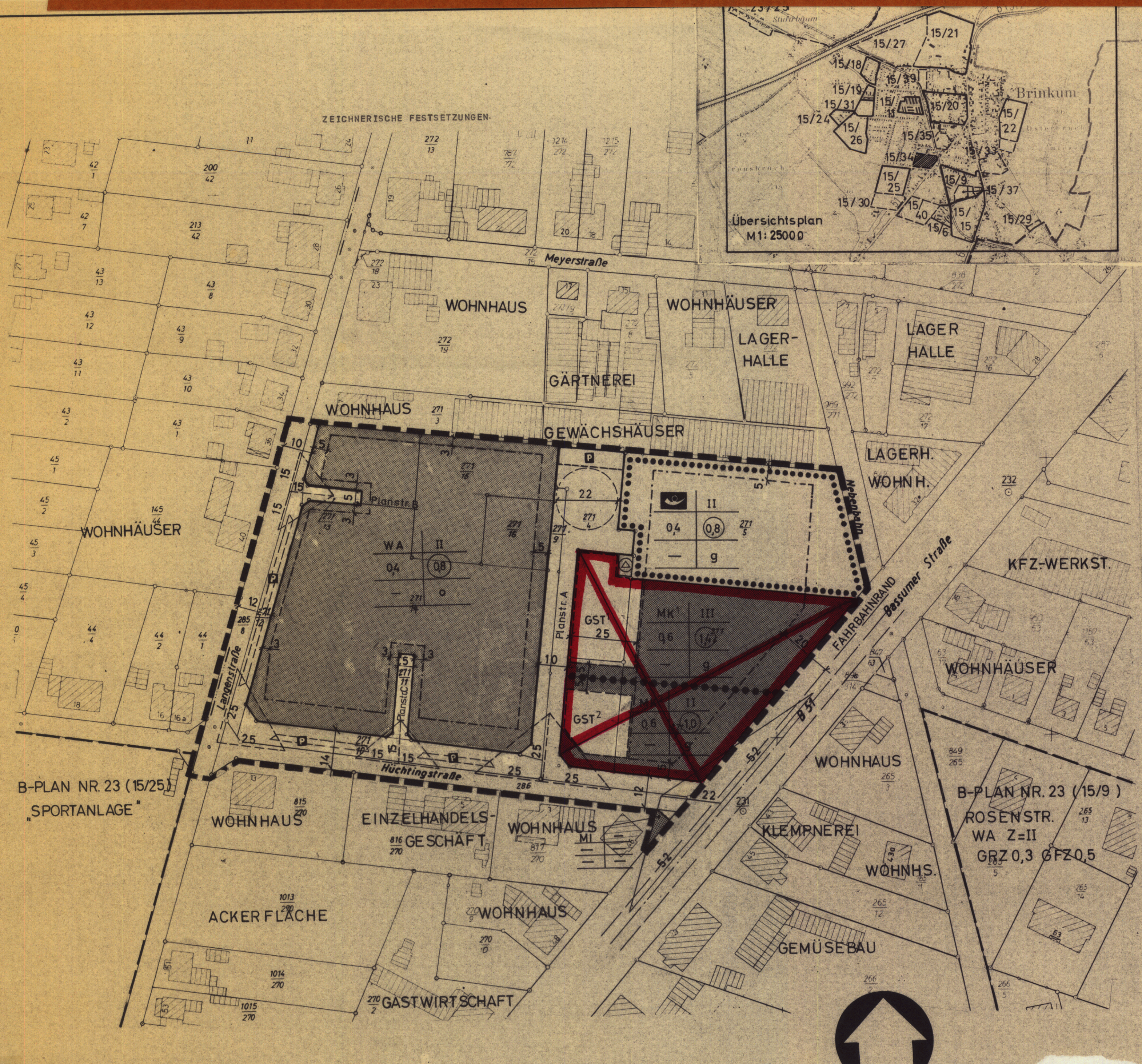




B-PLAN NR. 23 (15/25)
"SPORTANLAGE"

B-PLAN NR. 23 (15/9)
ROSENSTR.
WA Z=II
GRZ 0,3 GFZ 0,5

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden
Stuhr, den 7.5.1984
gez. Unterschrift
Gemeindedirektor



PLANZEICHENERKLAERUNG

FUELLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLAECHEZAHLE	GESCHOSSFL. ZAHLE
BAUMASSEZAHLE	BAUWEISE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE § 4 BAUNVO
 - M1 MISCHGBIET § 6 BAUNVO
 - MK KERNGBIET § 7 BAUNVO
- MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOECHSTGRENZE
 - 04 GRUNDFLAECHEZAHLE
 - 08 GESCHOSSFLAECHEZAHLE
- BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
- o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- INNERHALB DER BAUGRENZE: UEBERBAUBARE FLAECHE
 - AUSSERHALB D. BAUGRENZE: NICHT UEBERBAUBARE FL.
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FUER DEN GEMEINBEDARF
- FLAECHE ODER BAUGRUNDSTUECKE FUER DEN GEMEINBEDARF
 - POST
- VERKEHRSLAECHE
- STRASSENVERKEHRSLAECHE
 - OFFENTLICHE PARKFLAECHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNGSLINIE SONSTIGER VERKEHRSLAECHE
- FLAECHE FUER VERSORGENSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLAECHE FUER STELLPLATZ UND GARAGEN
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGBIETES.
 - GRENZE DES RAEUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - SICHTDREIECK
- NACHRICHTLICH UEBERNOMMENE FESTSETZUNGEN
- SICHTDREIECK NACH § 11 DES BUNDESFERNSTRASSENGESETZES (FSTRG) VOM 6.8.1961

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GRUNDSTUECKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULAESSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m UEBER BEIDEN FAHRBAHNBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

UEBERBAUBARE GRUNDSTUECKFLAECHE (§ 23 BAUNVO):

NEBENANLAGEN UND BAULICHE ANLAGEN GEMAESS § 23 ABS. 5 BAUNVO SIND AUF DEN NICHT UEBERBAUBAREN GRUNDSTUECKFLAECHE DES KERNGBIETES NICHT ZULAESSIG.

KERNGBIETE (§ 7 BAUNVO):

IN DEN KERNGBIETEN SIND WOHNUNGEN GEM. § 7 ABS. 2 NR. 7 BAUNVO OBERHALB DES 1. VOLLGESCHOSSES ZULAESSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNGSUNTERLAGE VOM KATASTERAMT SYKE HERAUSGEGEBEN 1973

VERVIELFALTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 15.7.1976

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STAEDEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTAEENDIG NACH (STAND VOM 25.7.76) ...

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE UEBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTUECKSGRENZEN IN DIE OERTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MOEGLICH.

SYKE, DEN 9.9.76 (L.S.) gez. Meyer
Verm. Direktor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE STUHR DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAGE

STUHR, DEN 22.03.76 (L.S.)

DER RAT DER GEMEINDE STUHR HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.04.76 ... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE OEFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER OEFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMAESS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) AM 28.04.76 ... ORTSUEBLICH DURCH AUSHANG UND VEROEFFENTLICHUNG IM DELMENHORSTER KREISBLATT, IN DER KREISZEITUNG UND IN DER BEZIRKSAUSGABE SYKER KURIER DES WESER-KURIER BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRUENDUNG VOM 12.05.76 BIS 16.06.76 OEFFENTLICH AUSGELEGEN.

STUHR, DEN 8.9.76 Siegel (L.S.) gez. Mehrens, Rendigs
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE STUHR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 16.08.76 ... NACH PRUEFUNG DER FRISTGEMAESS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMAESS § 10 BBAUG ALS SATZUNG UND DIE BEGRUENDUNG HIERZU BESCHLOSSEN.

STUHR, DEN 8.9.76 Siegel (L.S.) gez. Mehrens, Rendigs
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER VOM RAT DER GEMEINDE STUHR IN DER SITZUNG VOM 16.8.76 ... BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMAESS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFUEGUNG 214.1-355/76 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

mit Ausnahme der rot umrandeten und durchkreuzten Fläche genehmigt.

DER REGIERUNGSPRAESIDENT IN HANNOVER IM AUFTRAGE

HANNOVER, DEN 28.3.77 Siegel (L.S.) gez. Hagen

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 15.7.77 ... DURCH VEROEFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FUER DEN LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRUENDUNG GEMAESS § 12 BBAUG BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG AB 1. SEPTEMBER 1977 OEFFENTLICH AUS UND KANN WAEREND DER OEFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STUHR, DEN 24.10.77 (L.S.) gez. Mehrens, Rendigs
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE STUHR	BEBAUUNGSPLAN „HUCHTINGSTRASSE“	FLUR 6
LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA		GEMARKUNG BRINKUM
PLAN-NR. 23 (15/34)		MASSTAB 1:1000
GEZEICHNET 19.03.76 KIRST	ORTSTEIL BRINKUM	